

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Jens Koeppen
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Philipp Nimmermann
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970

BUERO-ST-N@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat März 2024
Frage Nr. 3/103

Berlin, 19. März 2024

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welcher Anteil der in Deutschland ausgewiesenen Windeignungsgebiete weist nach Kenntnis der Bundesregierung eine mittlere Windgeschwindigkeit auf, die geringer als 6,5 m/s in 150 m Höhe ist, und welcher Anteil der potentiell zu installierenden Leistung entfällt auf diese Gebiete (bitte jeweils nach Bundesländern auflisten)?

Antwort:

Die Windbedingungen auf den für die Windenergie ausgewiesenen Flächen sind nicht exakt bekannt. Daher kann auch der gefragte Anteil nicht genau bestimmt werden.

Für die für die Windenergie ausgewiesenen Flächen insgesamt (mit Stand vom 31. Dezember 2022) hat das Umweltbundesamt modellierte Winddaten aus

Seite 2 von 3

einem dem Umweltbundesamt vorliegenden Windatlas herangezogen. Auf dieser Grundlage wurden folgende Ergebnisse errechnet:

Bundesland	Anteil ausgewiesener Fläche mit weniger als 6,5 Metern pro Sekunde auf 150 Metern [in Prozent]
Baden-Württemberg	91,0
Bayern	98,6
Bremen	0,0
Hamburg	0,0
Hessen	46,9
Mecklenburg-Vorpommern	0,0
Niedersachsen	2,3
Nordrhein-Westfalen	0,0
Rheinland-Pfalz	61,1
Saarland	50,7
Sachsen	4,9
Sachsen-Anhalt	3,3
Schleswig-Holstein	0,0
Thüringen	27,6
Deutschland	41,2

Hinweis zur Tabelle: Mit Stand von Ende 2022 existieren in den Ländern Berlin und Brandenburg keine ausgewiesenen Flächen, weswegen für diese Länder keine Berechnung eines Anteils möglich ist.

Die bislang ausgewiesenen Flächen (vgl. Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses – Bericht 2023, www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2023/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2023.pdf) sind bereits überwiegend mit Windenergieanlagen bebaut. Zukünftig zu installierende Leistung wird überwiegend auf den im Rahmen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisenden Flächen erfolgen. Diese Flächen sind noch nicht bekannt,



Seite 3 von 3

weshalb zum jetzigen Zeitpunkt auch keine weiteren Aussagen zu diesen möglich sind.

Das Umweltbundesamt geht davon aus, dass sich auch Flächen mit mittleren Windgeschwindigkeiten auf 150 Metern unterhalb von 6,5 Metern pro Sekunde für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen eignen können. Die mittlere Windgeschwindigkeit ist dabei ein relevanter Indikator, die wirtschaftliche Eignung von Flächen hängt aber von vielfältigen Faktoren ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Nimmermann